

Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Satzung der

Ortsgruppe Jena e.V.

Fassung vom 01.11.2010

Inhaltsverzeichnis

Satzung

der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Jena e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 4 Tätigkeitszentren

III. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

§ 6 Ausübung der Rechte

§ 7 Stimmrecht

§ 8 Beitrag

§ 9 Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Jugend

§ 11 DLRG Jugend

V. Organe der Ortsgruppe

1. Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Stimm- und Rederecht

§ 15 Zusammentreten

§ 16 Einberufung

§ 17 Anträge

2. Vorstand

§ 18 Aufgaben

§ 19 Zusammensetzung

§ 20 Vertretungsbefugnis

§ 21 Amtszeit

§ 22 Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand

§ 23 Beauftragte

3. Schieds- und Ehrengericht

§ 24 Einrichtung

§ 25 Aufgaben und Verfahren

VI. Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

§ 28 Einladungen

§ 29 Anträge

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

§ 32 Protokoll

§ 33 Haupt- und Wahlamt

VIII. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

§ 35 Kontrollrechte

§ 36 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 37

X. Veröffentlichungsorgan

§ 38

XI. Datenschutz

§ 39

XII. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

§ 41 Auflösung der Ortsgruppe

§ 42 Inkrafttreten der Satzung

Satzung

der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Jena e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§1

Name und Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Jena e.V. (nachfolgend Ortsgruppe) ist eine örtliche Untergliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Sitz Berlin (nachfolgend DLRG) und zugleich eine Untergliederung des Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Thüringen e. V., Sitz Gotha (nachfolgend Landesverband).

Die Ortsgruppe führt den Namen: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Jena e. V.“ abgekürzt:

„DLRG Jena e. V.“.

(2) Die Ortsgruppe Jena ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen. Sitz der Gliederung ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (gem. § 52 Abs. 2 Nr.11 AO – Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung und Förderung im Schwimmen (Anfänger- und Schulschwimmen) und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen,
7. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen.

(4) Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

§3

Tätigkeitszentren

Die Grenzen der Ortsgruppe entsprechen den politischen Grenzen der Stadt Jena. Mit Zustimmung des Landesverbandes kann die Gliederung Stützpunkte außerhalb dieser Grenzen betreiben.

Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten.

Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§4

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Ortsgruppe Jena ist eine selbstständige Gliederung der DLRG. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf keine Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches in angemessener Höhe.

III. Mitgliedschaft

§5

Aufnahme

Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Landesverbandes Thüringen e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbands Thüringen e.V. und der DLRG. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§6

Ausübung der Rechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§7

Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige (vollendetes 18. Lebensjahr) Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt eine Jugendordnung.

§8

Beitrag

(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§9

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG OG Jena e.V. nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich. § 31 BGB bleibt unberührt.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

IV. Jugend

§11

DLRG Jugend

- (1) Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder (bis zum Alter von einschließlich vollendetem 26. Lebensjahr) der Ortsgruppe.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer eigenen Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung der Jugend beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe bedarf.
- (4) Im Vorstand wird der Jugendvorstand nach § 19 Absatz 1 Nr. 6 vertreten.

V. Organe der Ortsgruppe

1. Mitgliederversammlung

§12

Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe Jena. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen und Bestätigungen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landestagung,
 - e) der Revisoren,
 - f) Bestätigung der Leiter der Tätigkeitszentren
3. Kenntnissnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und/oder des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§13

Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§14

Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.

§15

Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

§16 Einberufung

(1) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist 10 Tage.

§17 Anträge

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 4 Tage vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

2. Vorstand

§18 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

§19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden der

1. Vorsitzende,
2. stellvertretende Vorsitzende,
3. Schatzmeister,
4. techn. Leiter Ausbildung,
5. techn. Leiter Einsatz,
6. Vorsitzende des Ortsgruppenjugendvorstands oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Arzt
2. Leiter der Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
3. Justiziar
4. Beisitzer

(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(4) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie Geschäftsführer können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§20

Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§21

Amtszeit

Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 5, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt.

§22

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§23

Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Vorstands. Beauftragte haben kein Stimmrecht im Vorstand.

3. Schieds- und Ehrengericht

§24

Einrichtung

(1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.

§25

Aufgaben und Verfahren

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus §38 der Satzung der DLRG, §12 der Satzung des Landesverbandes Thüringen e.V. und §3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der

DLRG. Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

VI. Ausschüsse

§26

Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§27

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§28

Einladungen

(1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Einladungen können auf postalischem Wege, per E-Mail oder Fax erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§29

Anträge

(1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann auch per E Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang am Vereinssitz maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§30

Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§31

Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Für Wahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Der Wahlleiter übernimmt die Funktion des Versammlungsleiters für die Dauer der Wahl.

(4) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht.

§32

Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt nicht für das Protokoll einer Mitgliederversammlung. Dieses kann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§33

Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

VIII. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§34

Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

Die Satzungen des DLRG Landesverbands Thüringen e.V. und der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordnete Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt.

§35

Kontrollrechte

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. Die gleichen Rechte hat der Vorstand des Präsidiums der DLRG e.V.

§36

Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

Zu allen Mitgliederversammlungen wird der Landesverbandsvorstand fristgerecht eingeladen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Landesverbandsvorstand zugeleitet. Gleiches gilt für statistische Jahresberichte und Jahresabschlüsse.

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§37

(1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

(4) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe Landesverbandsvorstands verleihen.

X. Veröffentlichungsorgan

§38

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

XI. Datenschutz

§ 39

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Ortsgruppe dessen Daten wie z. B.: seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Gliederung grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des DLRG Landesverbandes Thüringen e.V., Sitz Gotha ist die Gliederung verpflichtet, die Namen ihrer Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Gliederung. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet die Gliederung Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett der Gliederung und/oder in der Vereinszeitschrift bzw. auf der vereinseigenen Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift und oder auf der Homepage mit Ausnahme von Ereignissen aus Wettkämpfen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die in der Gliederung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

4. Die Gliederung informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Gliederung gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitgliedes werden von der Homepage der Gliederung entfernt. Die Gliederung benachrichtigt den Landesverband Thüringen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

XII. Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich – spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung - zu informieren.

§41

Auflösung der Ortsgruppe

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen - bei Einwilligung des Finanzamtes - an den DLRG Landesverband Thüringen e.V., ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband / Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§42

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung Gründungsversammlung vom 22. Mai 1996 beschlossen, durch die Mitgliederversammlung vom 24. November 2008 letztmalig sowie durch den Vorstand am 23. August 2010 gemäß §40 der Satzung geändert.

Sie wurde am 24. August 2010 durch den DLRG Landesverband Thüringen e.V. genehmigt.

und am 01. November 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Registernummer VR 731 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.